



# Spesenverordnung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

vom 10. November 1982 (Stand am 17. Februar 2005)

*Der Synodalrat beschliesst:*

## **Art. 1 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist anwendbar auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Bereiche und Dienste.

<sup>2</sup> Für diese Personen treten die Ansprüche aus dieser Verordnung an die Stelle allfälliger Ansprüche aus anderen innerkirchlichen Rechtserlassen; insbesondere ersetzen sie jegliche Ansprüche auf Sitzungs- oder Taggelder.

## **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Jeder im Sinne von Art. 1 hievor Anspruchsberechtigte (nachstehend Mitarbeiterin oder Mitarbeiter genannt) wird für die im Interesse seiner Arbeit geleisteten Berufsauslagen (Spesen) entschädigt.

<sup>2</sup> Solche Auslagen sind auf das Nötigste zu beschränken; Aufwendungen von insgesamt über CHF 300 für Verpflegung, Unterkunft und Fahrtkosten im Einzelfall oder Dienstreisen, die eine Abwesenheit von mehr als drei Arbeitstagen (zwei Übernachtungen) bedingen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Bereichsleiterin oder des Bereichsleiters.

<sup>3</sup> Die Spesenvergütung stellt in jedem Fall eine reine Entschädigung für die entstandenen Unkosten dar und soll vernünftig auf Vertrauensbasis gehandhabt werden.

## **Art. 3 Verpflegung**

<sup>1</sup> Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter wird für Hauptmahlzeiten, die sie oder er aus dienstlichen Gründen nicht zu Hause zwischen 12 und 14 Uhr bzw. vor 20.30 Uhr einnehmen kann, ungeachtet der tatsächlichen Auslagen mit pauschal CHF 20 entschädigt.

<sup>2</sup> Ungeachtet allfälliger Entschädigungen für Mahlzeiten steht der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter bei dienstlicher Abwesenheit vom Arbeitsort von mindestens vier Stunden eine Pauschalentschädigung von CHF 5 zu.

#### **Art. 4      Unterkunft**

<sup>1</sup> Die Entschädigung für auswärts bezogene Unterkunft inkl. Frühstück wird unter Vorlage des entsprechenden Beleges nach Aufwand bezahlt.

<sup>2</sup> Der Anspruch besteht, wenn die Rückkehr nach Hause mit öffentlichen Verkehrsmitteln überhaupt nicht mehr möglich, oder mit privaten Verkehrsmitteln nicht mehr zumutbar ist, bzw. sinngemäss bei auswärtiger Arbeit am frühen Morgen.

#### **Art. 5      Fahrtkosten**

<sup>1</sup> Ungeachtet des verwendeten Transportmittels werden in der Regel die Fahrtkosten nach Tarif der öffentlichen Verkehrsmittel für die zurückgelegten Strecken vergütet (Bahn 2. Klasse).

<sup>2</sup> Ist der Zeitaufwand bei Benützung öffentlicher Verkehrsmittel unverhältnismässig gross, oder sind Materialien grösseren Umfangs zu transportieren, so kann die vorgesetzte Stelle der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter im Einzelfall oder generell für regelmässig befahrene Strecken die Benützung des Privatautos, evt. Taxis, gestatten. Die km-Entschädigung beträgt CHF -.60 (bzw. Taxitarif) und umfasst die laufenden Betriebs- und Kapitalkosten einschliesslich die Behebung allfälliger auf Dienstreisen entstandenen Schäden.

<sup>3</sup> Anspruch auf Reisespesen besteht für die Strecke zwischen Reiseziel und demjenigen Ort, wo die Reise tatsächlich angetreten bzw. beendet wird, also in der Regel dem Arbeitsort. Der Wohnort ist dann massgebend, wenn Reisebeginn bzw. -ende ausserhalb der normalen Arbeitszeit liegt.

<sup>4</sup> Wer jährlich zu Dienstzwecken für mehr als CHF 200 mit den öffentlichen Verkehrsmitteln reist, ist verpflichtet, ein Halbtax-Abonnement der SBB zu benutzen. Die Abonnementskosten übernimmt die Arbeitgeberin.

#### **Art. 6      Weitere Berufsauslagen**

Für weitere Berufsauslagen (auswärtige Telefongespräche, Porti, Tram) besteht ein Rückerstattungsanspruch, der soweit möglich zu belegen ist.

#### **Art. 7      Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich, und zwar je am Quartalsende für die Periode des abgelaufenen Quartals.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Finanzen der Zentralen Dienste nehmen Anträge nur auf offiziellem, bei ihr zu beziehendem Formular und mit Visum der vorgesetzten Stelle, welche die materielle Berechtigung bestätigt, entgegen. Die rechnerische Überprüfung besorgt die Fachstelle Finanzen.

Bern, 10. November 1982

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Hans Schindler*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

## Änderungen

- 1985 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in: Art. 2 Abs. 2.
- 1988 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in: Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 4.
- 1994 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in: Titel, Art. 1 Abs. 1 Bst. a, Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2, Art. 7.
- 1998 (Beschluss des Synodalrates):  
geändert in: Art. 5.
- 1999 (Beschluss des Synodalrates):  
Terminologische Anpassungen, Titel, Art. 1, Art. 2 Abs. 2, Art. 7-9.
- Am 16. Februar 2005 (Beschluss des Synodalrates):  
Terminologische Anpassungen, geändert in: Art. 1 Abs. 1.